

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 14. September 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 144.) Handhabung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den Evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935. — (Nr. 145.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1935. — (Nr. 146.) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. — (Nr. 147.) Verwendung der Einkünfte unbefetzter Pfarrstellen zur Besoldung des vertretenden Geistlichen. — (Nr. 148.) Kirchenkollekte für die Auswandererfürsorge und die Deutsche Evangelische Seemannsmission. — (Nr. 149.) Familienforschungen. — Notiz.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. September 1935.

(Nr. 144.) Handhabung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den Evang. Landeskirchen vom 11. März 1935 und der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935.

**Der Reichsminister für die kirchlichen
Angelegenheiten.
E. I. a. 2761/35.**

Berlin W 8, den 22. August 1935.
Leipziger Str. 3.
— Postfach. —

Wie mir von verschiedenen Seiten berichtet wird, erleidet die Arbeit der Finanzabteilungen dadurch erhebliche Störungen, daß die miteinander ringenden kirchlichen Gruppen dazu übergegangen sind, eigene Verwaltungsstellen einzurichten, die bemüht sind, die Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung an sich zu ziehen. Solche Verwaltungsstellen haben in Einzelfällen bereits die Kirchengemeinden aufgefordert, den Schriftverkehr mit der zuständigen Finanzabteilung abzubreaken, auch die Umlagebeiträge nicht an die zuständige Finanzabteilung, sondern auf ein sogenanntes „Treuhandkonto“ zu zahlen, obwohl es sich bei diesen Geldern nicht um Beiträge von Mitgliedern der einen oder der anderen kirchlichen Gruppe, sondern um Kirchensteuergelder handelt, die unterschiedslos von allen evangelischen Volksgenossen stammen.

Ich werde, nachdem mir vom Führer und Reichskanzler die Kirchenangelegenheiten übertragen sind, bemüht sein, die Evangelische Kirche in ihrem äußeren Bestand im bisherigen Umfang sächlich zu sichern. Die mit dem Ausbruch einer neuen Zeit naturgemäß gegebenen innerkirchlich-theologischen Auseinandersetzungen sollen sich innerhalb der so gesicherten Evangelischen Kirche abspielen. Dabei muß, gerade wenn diese Auseinandersetzungen tief und echt geführt werden sollen, jedes äußerliche Druckmittel, wie es u. a. in der Handhabung der Vermögensverwaltung gegeben ist, ausscheiden.

Nachdem der Staat durch Gesetz vom 11. März 1935 (GG. S. 39) dafür Sorge getragen hat, daß für die Erledigung aller kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch Bildung von besonderen Finanzabteilungen eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen ist, sind diese Finanzabteilungen ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten kirchlichen Vermögensangelegenheiten. In allen diesen Angelegenheiten haben die Kirchengemeinden ausschließlich an diese Finanzabteilungen zu berichten. Die Berichterstattung hat unmittelbar oder durch die Hand von Beauftragten zu erfolgen, die von der Finanzabteilung für die Kirchenkreise bestimmt werden. Die Rendanten der Kirchengemeinden sind besonders dafür verantwortlich, daß die Finanzabteilungen auch von solchen Maßnahmen, die etwa ohne Beteiligung des Gemeindefinanzrates (Kirchenvorstandes) von dritter Seite in der Kirchengemeinde erfolgen und die vermögensrechtliche Auswirkungen haben können, sogleich verständigt werden.

Ich erlaube die Finanzabteilungen, für die Durchführung dieser Grundsätze Sorge zu tragen und diesen Erlaß in geeigneter Form bekanntzugeben mit dem Bemerken,

- a) daß Kirchengemeinden, die diese Anordnungen nicht befolgen, zentrale Zuschüsse irgendwelcher Art nicht mehr erhalten werden. Bei zuschussfreien Gemeinden wird gegebenenfalls eine Nachprüfung durch Beauftragte der Finanzabteilungen erfolgen;

- b) daß Geistliche, Pfarramtskandidaten, Rendanten und Älteste, die unter Verletzung dieser Anordnung mit kirchlichen Mitteln widerrechtlich umgehen, für den dadurch entstehenden Schaden persönlich haften und sich unter Umständen auch strafrechtlich verantwortlich machen. Geistliche, die einen längeren Urlaub antreten, haben hiervon die zuständige Finanzabteilung oder deren Beauftragten unter Angabe des Vertreters zu verständigen.
- c) Die kirchlichen Gruppen ersuche ich darauf hinzuweisen, daß ich ihre „Verwaltungsstellen“ und die Ansammlung von Kirchensteuergeldern auf sogenannte „Treuhandkonten“ nicht mehr dulden werde. Gegebenenfalls wird die Finanzabteilung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1935 eine rechtsverbindliche Anordnung darüber zu treffen haben, was mit diesen Geldern zu geschehen hat. Für die Durchführung dieser Anordnung wird staatlicherseits Sorge getragen werden.

gez. Kerrl.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres preussischen Aufsichtsbezirks.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

E. O. I. 7774/35.

Berlin-Charlottenburg, den 4. September 1935.

„In Ausführung des vorstehenden Ministerialerlasses bestimmen wir ergänzend zunächst folgendes:

1. Eine Umlagezahlung über Treuhandkonten ist nicht mehr zulässig (vgl. bereits die Bekanntmachung vom 21. Juni 1935 bei Erlass der Umlageordnung — Gef.Bl. d. D.R. S. 61 — und den Erlass vom 15. August 1935 — E. O. I. 7653/35). Die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und die Rendanten sind persönlich dafür haftbar, daß die Umlage auf dem vorgeschriebenen Wege über die Umlagekonten bei den Girozentralen abgeführt wird. Etwaige Weisungen der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) pp., die die Umlagezahlung anders regeln, sind unwirksam. Führt eine Kirchengemeinde die Umlage trotzdem auf ein Treuhandkonto ab, so wird sie von ihrer Umlagepflicht nicht befreit und läuft Gefahr, den Umlagebetrag doppelt zahlen zu müssen.
2. Der Finanzabteilung beim Konsistorium bleibt es überlassen, für ihren Aufsichtsbezirk die Form der Berichterstattung der Kirchengemeinde an sie zu regeln. Von dem in der Verwaltungsordnung oder sonst vorgeschriebenen Geschäftsgang ist jedoch nicht ohne zwingende Gründe abzugehen. Ein amtlicher Schriftverkehr zwischen Kirchengemeinden und der Finanzabteilung auf dem Wege über die Verwaltungsstellen kirchlicher Gruppen ist unzulässig.“

gez. Dr. Koch.

In Verfolg vorstehender Erlasse ordnen wir folgendes an:

1. Der Schriftverkehr mit der Finanzabteilung hat in der Regel über die Superintendenten zu erfolgen. In Ausnahmefällen wollen wir nichts dagegen erinnern, wenn unmittelbar an uns berichtet wird. Berichte, die über dritte, nichtamtliche Stellen an uns gelangen, können nicht mehr bearbeitet werden.
2. Wenn Geistliche einen Urlaub über 1 Woche antreten, ist uns dies unbeschadet der sonstigen Vorschriften schriftlich anzuzeigen.
3. Vorsitzende und Gemeindefkirchenräte, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, sind für jeden der Kirchengemeinde daraus erwachsenden Schaden haftbar. Im übrigen treten die unter a) des obigen Ministerialerlasses gekennzeichneten Folgen ein.

gez. Ulrich.

Lgb. I Nr. 3116.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1935.

(Nr. 145.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1935.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1934 — II. Nr. 1055 — (Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 199) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen

Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1935, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

In Vertretung.
gez. Ulrich.

Lgb. II Nr. 856.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. September 1935.

(Nr. 146.) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

**Der Reichsminister für die kirchlichen
Angelegenheiten.**

Berlin W. 8, den 26. August 1935.
Leipziger Str. 3.

G. I. a. Nr. 2079.

Fin.Min. I B. 4211/29. 6.

Betrifft Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsminister.

Gemäß § 6 des Arbeitslosenhilfeabgabengesetzes vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 237) haben wir zugestimmt, daß

der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg, die Evangelischen Konsistorien in Berlin, Königsberg, Stettin, Schneidemühl, Breslau, Magdeburg, Münster, Düsseldorf (früher in Koblenz), Stolberg und Roßla, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und ihre Lehranstalten

das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1934 von

ihren eigenen Beamten (einschließlich der Geistlichen), Angestellten und Ruhegeldempfängern sowie von den Hinterbliebenen der Genannten selbst verwenden.

Dasselbe gilt für die Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen i. R., der in Deutschland wohnenden Auslandsgeistlichen, der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen.

Unterschrift.

An die Landesfinanzämter pp. Stettin pp.

Abschrift übersenden wir mit Bezug auf das Schreiben der dortigen Finanzabteilung vom 31. Mai 1935 — G. D. I. 7057 I. — zur Kenntnisnahme.

Wegen der Erstattung der bereits gezahlten Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist unter Nachweis der Höhe der entrichteten Beträge mit dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin-Charlottenburg 2 ins Benehmen zu treten. Sind jedoch die — unter Vorbehalt gezahlten — Beträge von den Finanzkassen noch nicht abgeführt worden, so können sie unmittelbar von diesen zurückgefordert werden.

Zugleich im Namen des Herrn Preussischen Finanzministers.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. Grünbaum.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Vorstehende Abschriften bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung des Evangelischen Konsistoriums vom 11. Mai 1934 — Tgb. IV Nr. 3308 — (Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 8 1 ff.). Wir haben bei dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes in Stettin angefragt, ob in Pommern die geleisteten Abgaben bereits von den Finanzämtern an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abgeführt worden sind und werden den Gemeindefkirchenräten nach Erhalt der Antwort Weisung erteilen, welcher Weg zur Wiedererlangung der abgeführten Arbeitslosenhilfe einzuschlagen ist.

Mit Bezug auf die Amtsblattverfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 3. November 1934 — Tgb. XI Nr. 1515 — Seite 178, 179) ordnen wir an, daß die Beträge aus der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht bereits im Rechnungsjahre 1934 zur Aufbringung der durch die Milderung der Kürzung eingetretenen Erhöhung der Pfarrgehälter verwandt worden sind, zu diesem Zwecke in die Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1935 zu fließen haben.

gez. Ulrich.

Tgb. I Nr. 3112.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1935.

(Nr. 147.) Verwendung der Einkünfte unbesetzter Pfarrstellen zur Besoldung des vertretenden Geistlichen.

Falls der Inhaber einer zuschußbedürftigen Pfarrstelle eine andere unbesezte Pfarrstelle zu versehen hat, sind die Einkünfte der unbesezten Pfarrstelle, sofern sie nicht etwa für Gnadenbezüge und etwaige Vakanzkosten beansprucht werden, nach einer rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat sofort nach dem Eintritt der betreffenden Vakanz mit zur Aufbringung des Gehaltes desjenigen vertretenden Geistlichen zu verwenden, dem der Vorsitz in den Körperschaften der verwaisten Pfarrstelle übertragen ist.

Vorstehende ab 1. April 1935 geltende Neuordnung haben wir den einzelnen zuschußbedürftigen Pfarrstellen bereits bei Zusendung des Voranschlagbogens über den Pfarrbesoldungsbedarf für das Rechnungsjahr 1935 mitgeteilt. Wir geben sie jetzt zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

gez. Ulrich.

Tgb. III Nr. 1598 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1935.

(Nr. 148.) Kirchenkollekte für die Auswandererfürsorge und die Deutsche Evangelische Seemannsmission.

Die gemeinsame Kirchenkollekte für die Auswandererfürsorge und für die Deutsche Evangelische Seemannsmission ist auf den 17. Sonntag nach Trinitatis (13. Oktober 1935) ausgeschrieben worden.

Nachstehend bringen wir den Geistlichen und den Kirchengemeinden die Kanzelabkündigungen der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchliches Außenamt — zu obigen Kollekten zur Kenntnis.

Deutsche Evangelische Seemannsmission. In allen großen Häfen der Welt tritt sie den deutschen Seeleuten entgegen und bringt ihnen das Wort Gottes nahe. Gerade dem Seemann ist die Deutsche Ev. Kirche zum Dienst besonders verpflichtet, weil er zumeist von der heimatlichen Kirchengemeinde nicht erreicht werden kann. Bei der Ankunft im fremden Hafen inmitten von andersgearteten Menschen begegnet ihm der deutsche Seemannspastor, der ihm mit Rat und Tat helfend zur Seite steht. Aber nicht nur in fremden Ländern, sondern auch in Deutschland findet die Seemannsmission ein reiches Feld der Betätigung. Die arbeitslosen Seeleute halten sich, soweit sie nicht — des vergeblichen Wartens auf Beschäftigung müde — ins Binnenland wieder zurückgekehrt sind, zumeist tatenlos und innerlich unbefriedigt in den Hafenstädten auf und sind dort ohne Rückhalt an Familie und Heimat besonderen Gefahren ausgesetzt. In den Seemannsheimen bietet die Seemannsmission ihnen billige und saubere Unterkunft und sorgt für sie durch Einrichtung von Lesestuben, Veranstaltung von Gottesdiensten, Vorträgen und anderem mehr. Das alles erfordert erhebliche Mittel, deren Aufbringung von Jahr zu Jahr schwieriger wird. Hier sollen die Kollekten für die

Deutsche Evangelische Seemannsmission helfend eintreten. Die Seefahrer stammen aus allen Teilen des Reiches, deshalb muß ihre kirchliche Versorgung von der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche und ihren Gliedern durch Fürbitte und Opfer gestützt und getragen werden. Darum, Du evangelische Gemeinde, gib auch Du Deine Gabe und denke an Deine Brüder, an die deutschen evangelischen Seeleute, die der Hilfe der Glaubens- und Volksgenossen bedürfen.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin mit seinen beiden Auswanderermissionen in Hamburg und Bremen ist die Zentralstelle der Deutschen Evangelischen Kirche, die sich aller auswandernden evangelischen Deutschen annimmt. Er treibt keine Auswanderungspropaganda, sondern bemüht sich, die deutschen Auswanderer in solche Siedlungsgebiete zu lenken, wo sie eine sichere wirtschaftliche Zukunft haben, ihrem Glauben und Volkstum erhalten bleiben und zugleich eine willkommene Stärkung deutscher Volkssplitter im Ausland bilden. Wenn auch die Auswanderung aus unserem deutschen Vaterlande erheblich zurückgegangen ist, so hat sich damit die Verantwortung einer Evangelischen Auswandererfürsorge keineswegs verringert.

Die Aufgaben sind nur andere geworden. Besonders die Betreuung der Rückwanderer, die Unterbringung der teilweise gescheiterten Existenzen in der alten Heimat erfordert bei den Auswanderermissionen die Einsetzung der ganzen Kraft. So wurden 1933 von den beiden Auswanderermissionen Hamburg und Bremen über 5500 persönliche und schriftliche Betreuungen von Rückwanderern vorgenommen.

Auf der anderen Seite melden die wirtschaftlichen Berichte aus Südamerika und auch aus Südafrika ein Ansteigen der Wirtschaftskurve. Gerade das dortige Deutschtum braucht eine ständige Blutauffrischung. Der einzelne Auswanderer, der ihm zugeleitet wird, muß sorgfältig ausgewählt, an den für ihn günstigsten Punkt gesandt werden, wo der Anschluß an die Deutsche Evangelische Kirche und an das Deutschtum überhaupt sichergestellt und gesunde wirtschaftliche Verhältnisse vorhanden sind. Das bedingt aber eine noch konzentriertere Arbeit der Evangelischen Auswandererfürsorge. Diese Fürsorge erhielt 1933 insgesamt rund 8000 Anfragen, die sich über die Fortkommens- und Siedlungsmöglichkeiten auf der ganzen Welt erstreckten.

Die Unterhaltung des Verbandes für Evangelische Auswandererfürsorge geschieht zum großen Teil aus Kollektengaben. Soll die wichtige Arbeit in der bisherigen Weise fortgesetzt werden, so ist es notwendig, daß auch fernerhin Kollekten reichlich gespendet werden. Also gib auch Du freudig und gern Dein Schärfelein für die, die ausziehen, um sich in der Fremde eine neue Heimat zu suchen, daß sie dem Volkstum und dem Glauben der Väter erhalten bleiben.

Tgb. VI Nr. 485.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. September 1935.

(Nr. 149.) Familienforschungen.

- a) Wo und wann sind Geburt, Taufe, Trauung und Tod von 1. dem späteren Tischlermeister und Mühlenbaumeister Christian Heinrich Howe, 2. seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Schmidt, verzeichnet. Die Eheleute haben von 1830—1837 in Zapenzin, Kreis Anklam, gelebt.

Nachricht erbittet Ernst-Gotthold Jacobi, Assessor, Altona, Ottenser Marktplatz 11.

Tgb. XV Nr. 1689.

- b) 10 RM. gebe ich dem ersten Einsender des Geburtsortes und -datums meines Urgroßvaters, des Schäfers Heinrich Pudliß, der in den Jahren 1810—1816 geboren sein kann.

Nachricht erbittet Lothar Pudliß, Berlin-Pankow, Clausthaler Str. 12.

Tgb. XV Nr. 1602 I.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt des Evangelischen Jugenddienstes bei, auf den wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

